

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 28. Februar 2023

Protokoll-Nr.: 212

**Vernehmlassung zu 21.504 n Pa. Iv. «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Marco Romano  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 24. November 2022 zu einer Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die Erweiterung und Präzisierung der Härtefallregelung im AIG zur Verbesserung des ausländerrechtlichen Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt unterstützen.

**Gesamtbeurteilung**

Wir erachten die Erweiterung und Konkretisierung von Artikel 50 AIG als zielführende Massnahme, um von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten besser zu schützen und die Anforderungen von Artikel 59 des «Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» des Europarates (Istanbul-Konvention) zu erfüllen. Mit der geplanten Änderung sollen neu auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) sowie einer vorläufigen Aufnahme (Bewilligung F) einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels haben, wenn sie häusliche Gewalt erleiden und die Familiengemeinschaft oder Ehe aufgelöst wird.

Wir unterstützen den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) ausdrücklich und schliessen uns in allen wesentlichen Punkten der Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 25. Januar 2023 an. Wir unterstützen die zustimmenden Ausführungen der SODK zur Gesamtbeurteilung der Sachlage und das Anliegen von opfergerechten Bestimmungen. Wir gehen jedoch davon aus, dass eine Bedrohungssituation nicht automatisch einen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung auslöst.

Aus Sicht der Integrationsförderung sind in der Stellungnahme der SODK zu den einzelnen Paragraphen des Artikels 50 AIG des Vorentwurfs folgende Punkte zu differenzieren:

### **Aufenthaltssicherheit**

Aufenthaltssicherheit ist die Basis für einen guten Integrationsverlauf. Mit der Erweiterung der Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden und dem zukünftigen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels bei einer Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft wird es Migrantinnen und Migranten ermöglicht, ihren Integrationsprozess zukünftig auch nach der Trennung fortzusetzen.

### **Absatz 2<sup>bis</sup>: Latenzzeit zur Prüfung der Integrationskriterien**

Die Latenzzeit von 3 Jahren nach der Trennung zur Überprüfung der geforderten Integration ist notwendig und wird ausdrücklich befürwortet. Bei Gewaltbetroffene kann die Verarbeitung der Gewalterlebnisse sowie die sprachliche, berufliche und soziale Integration länger dauern. Zusätzlich wäre es deshalb zu begrüssen, wenn die Latenzzeit von drei Jahren im Sinne einer Minimalbestimmung im Einzelfall auch verlängert werden könnte.

### **Zugang zu Informationen**

Sowohl während des Prozesses zur Erteilung der Härtefallbewilligung als auch nach deren Erteilung bleiben die Informationen bezüglich Integrationsanforderungen sowie Hinweise auf entsprechende Fach- und Beratungsstellen wichtig. Zwischen den involvierten Stellen ist daher die Zusammenarbeit zu etablieren, um den Integrationsprozess erfolgreich zu begleiten.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Vorlage keine Aussagen betreffend die erwarteten Kosten enthält. Der Kanton Luzern geht davon aus, dass mit der Umsetzung kein finanzieller Mehraufwand für die Kantone resultiert.

Wir danken Ihnen abschliessend erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungspräsident

